



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Christoph Skutella, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Haushaltsplan 2021;

**hier: Erschwernisausgleich nach Art. 42 Abs. 1 BayNatSchG
(Kap. 12 04 Tit. 683 72)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 12 04 wird der Tit. 683 72 (Erschwernisausgleich nach Art. 42 Abs. 1 Bay-NatSchG) für das Jahr 2021 um 1.905.900 Euro von 4.094.100 Euro auf 6.000.000 Euro erhöht.

Begründung:

Der Staat muss mit dem Geld der Steuerzahler verantwortungsvoll umgehen. Deshalb müssen die Ausgaben des Staates effizient, nachhaltig und transparent sein. Nach unserem Prinzip „Zielorientierte Ausgaben mit Wirkung“ soll der Staat daher nur dann Geld ausgeben, wenn a) das Ziel klar definiert ist, b) geeignete Maßnahmen festgelegt sind und c) die Zielerreichung objektiv quantifiziert werden kann.

Nach Art. 42 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einen angemessenen Geldausgleich in Anspruch nehmen, wenn ihnen eine land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung auf einem nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder nach Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotops wesentlich erschwert wird. Dieser Ausgleich ist in den letzten Jahren stets ausgeschöpft bzw. im Haushalt unterversorgt worden. Aufgrund immer neuerer Naturschutzaufgaben an Grundstückseigentümer ist anzunehmen, dass die Zahlungen in den nächsten Jahren nicht geringer werden - im Gegenteil. Daher muss dieser Titel des Haushaltsplans verlässlich und mit höheren Mitteln ausgestattet werden, als bisher angedacht.